

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/41/6c)

8. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

**RID:** 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Meiningen, 15. bis 18. November 2004)

**Thema:** Abschnitt 1.10.4

**Anregung des Sekretariats der OTIF**

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Abschnitt 1.10.4 ADR sieht im Gegensatz zu Abschnitt 1.10.4 RID Freistellungen von den Vorschriften für die Sicherung auch bei der Beförderung von begrenzten Mengen in Tanks und in loser Schüttung vor.

***Zu treffende Entscheidung:***

Anpassung des Wortlauts des Abschnitts 1.10.4 RID.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Dokument TRANS/WP.15/2004/30 des Vereinigten Königreichs für die WP.15 (siehe Anlage)  
Berichte TRANS/WP.15/176 (Genf, 19. bis 23. Januar 2004) und TRANS/WP.15/179 (Genf, 3. bis 7. Mai 2004) der WP.15 (siehe Auszüge im Dokument)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Der für die RID-Ausgabe 2005 angenommene Wortlaut des Abschnitts 1.10.4 lautet wie folgt:

"Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht, wenn die Mengen je Wagen oder Großcontainer nicht größer sind als die in Unterabschnitt 1.1.3.6 aufgeführten Mengen."

Der für die ADR-Ausgabe 2005 angenommene Wortlaut des Abschnitts 1.10.4 lautet hingegen wie folgt:

"Nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht, wenn die in einer Beförderungseinheit in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht, wenn die in einer Beförderungseinheit in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten."

Während der RID-Fachausschuss den Beschluss der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung übernommen hat, hat die WP.15 für das ADR zusätzlich eine Erleichterung für die Beförderung von begrenzten Mengen in Tanks und in loser Schüttung angenommen (siehe Abschnitt 1.10.4 zweiter Satz). Dies geschah unter anderem mit der falschen Begründung, dass sich Absatz 1.1.3.6.3 RID nicht nur auf die Beförderung in Versandstücken, sondern auch auf die Beförderung in Tanks und in loser Schüttung beziehe. Dieser Interpretationsfehler beruht auf der Tatsache, dass die Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3, die ursprünglich unter dem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) aufgeführt und damit für Versandstücke anwendbar war, wegen der Anpassung der Nummerierung der Absätze an das ADR verschoben und aus ihrem Kontext gerissen wurde. In Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ist zwar ein Verweis auf Absatz 1.1.3.6.3 enthalten, in Absatz 1.1.3.6.3 fehlte jedoch ein Querverweis auf Unterabschnitt 1.1.3.1 c). Dies wurde für die deutsche Fassung mit Fehlerverzeichnis vom 31. Januar 2004 berichtigt.

Der RID-Fachausschuss wird um Prüfung gebeten, ob die angegebene Erleichterung auch für den Eisenbahnverkehr umgesetzt werden soll. Der Abschnitt 1.10.4 RID müsste dann lauten:

**"1.10.4** Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht, wenn die **Mengen je in einem** Wagen oder Großcontainer **in Versandstücken beförderten Mengen nicht größer sind als die in Unterabschnitt 1.1.3.6 aufgeführten Mengen** die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Container in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten."

Sollte der RID-Fachausschuss diesem Wortlaut nicht zustimmen können, müsste diese Frage zur gemeinsamen Behandlung für alle europäischen Landverkehrsträger an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung zurückgereicht werden.

*Vorschriften für die Sicherung*

Dokument: TRANS/WP.15/2004/30 (Vereinigtes Königreich)

34. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs schlug vor, dass der bei der vorherigen Tagung angenommene neue Abschnitt 1.10.4 gestrichen werden sollte, da die Gemeinsame Tagung keine Freistellung von Stoffen, die unterhalb der Mengengrenzen des Unterabschnitts 1.1.3.6 in loser Schüttung oder in Tanks befördert werden, von den Vorschriften für die Sicherung beschlossen habe. Er war der Ansicht, dass die Entscheidung für die Freistellung dieser Stoffe in der Besorgnis getroffen wurde, eine Harmonisierung mit den im November 2003 für das RID angenommenen Vorschriften sicherzustellen. Nach seiner Ansicht betrifft die Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 RID nicht die Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks. Deshalb sei auch die Interpretation der Entscheidungen des RID-Fachausschusses durch die WP.15 im Januar 2004 falsch gewesen.
35. Der Vertreter des OCTI erklärte, dass der Absatz 1.1.3.6.3 grundsätzlich nur für die Beförderung von Versandstücken gelte.
36. Es wurde daran erinnert, dass die Entscheidung der WP.15 im Januar 2004 nach einer langen Diskussion unter Berücksichtigung des Geistes der vom RID-Fachausschuss getroffenen Entscheidung bewusst getroffen wurde (siehe TRANS/WP.15/176 Absatz 25)\*). Der Abschnitt 1.10.4 RID verweise zwar auf die Freistellungsgrenzen des Absatzes 1.1.3.6.3 RID, jedoch sei in diesem Verweis keine Unterscheidung zwischen der Beförderung in Versandstücken, in loser Schüttung oder in Tanks vorgesehen.
37. Der zur Abstimmung gestellte Antrag des Vereinigten Königreichs wurde nicht angenommen.

---

\*) Absatz 25 des Berichts TRANS/WP.15/176:

Auf Antrag des Vertreters der Schweiz stimmte die Arbeitsgruppe zu, wie im RID einen Abschnitt 1.10.4 aufzunehmen, um die Beförderung von Stoffen unterhalb der Mengengrenzen des Absatzes 1.1.3.6.3 in Tanks oder in loser Schüttung von der Anwendung der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) freizustellen (siehe Anlage 1).

---

**Economic and Social  
Council**

Distr.  
GENERAL

TRANS/WP.15/2004/30  
18 February 2004

Original: ENGLISH

---

**ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE**

INLAND TRANSPORT COMMITTEE

Working Party on the Transport of Dangerous Goods  
(Seventy-sixth session, Geneva,  
3-7 May 2004,  
agenda item 5)

**PROPOSALS FOR AMENDMENTS TO ANNEXES A AND B OF ADR**

**Security**

Transmitted by the Government of the United Kingdom

**Introduction**

The United Kingdom proposes that the new paragraph 1.10.4 adopted at the January 2004 meeting of WP.15 be deleted to maintain harmony with RID and ensure a consistent approach for road and rail in relation to the exemption thresholds for security provisions as agreed at the Joint Meetings held in September and October 2003.

**Proposal**

Delete the text of the new paragraph 1.10.4, provisionally adopted for the 2005 edition of ADR, and enter (Reserved) against it, to maintain the paragraph numbering system.

**Background and Justification**

At its sessions in September and October 2003, the Joint Meeting decided that the new security provisions in 1.10.1, 1.10.2 and 1.10.3 did not apply when the quantities of dangerous goods carried in packages in each transport unit/wagon or large container, were not greater than those referred to in 1.1.3.6.

Originally the text proposed for ADR for this exemption was the same as for RID in a new 1.10.4 as follows:

“1.10.4 The provisions of 1.10.1, 1.10.2 and 1.10.3 do not apply when the quantities in each wagon or large container (RID)/transport unit (ADR) are not greater than those referred to in 1.1.3.6”

The usual way of dealing with exemptions linked to the quantities referred to in 1.1.3.6 in ADR, is by including the relevant provision in an indent in 1.1.3.6.2.

So, for ADR, it was subsequently decided for consistency to use this same approach in relation to security, i.e. reference to chapter 1.10 was added to 1.1.3.6.2. This also confirmed the Joint Meeting’s intention that the exemption for RID and ADR was applicable only to dangerous goods in packages and not to carriage in tanks or in bulk.

At the RID Committee of Experts meeting in November 2003, there was no proposal to amend this or discussion of the nature of the exemptions in relation to the new security provisions. The Committee of Experts adopted the text of 1.10.4 as agreed by the Joint Meeting as reproduced above.

To remove any possible ambiguity in RID, the United Kingdom is putting forward a proposal to the next RID Committee of Experts meeting in November 2004.

As well as the new security provisions (1.10.4), reference is made to the exemption thresholds in 1.1.3.6/1.1.3.6.3 in the context of the appointment of a safety adviser (1.8.3.2(a) in ADR and 1.8.3.2(b) in RID) and exemption related to the nature of the transport operation (1.1.3.1(c)), where as in ADR, the quantities relate to dangerous goods in packages.

To make the RID text clearer, the proposal is that reference is made in the title to 1.1.3.6 and the text of 1.1.3.6.3 and 1.1.3.6.4 to “dangerous goods in packages”.